

Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Vorlage 262/XVII

Informationsvorlage		Gleichstellungsbeauftragte	
X	öffentlich	X	beteiligt
	nichtöffentlich		nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	08.11.2012
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit	14.11.2012

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz - BKiSchG); hier:

- Information zum Stand der Umsetzung
- Antrag und Fragen der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.09.2012 (für den Jugendhilfeausschuss)

I. Hintergrund

Am 01.01.2012 ist das BKiSchG in Kraft getreten. Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz oder Mantelgesetz, da hiermit Regelungen zu mehreren Gesetzen getroffen werden. Dabei werden die durch ein solches Gesetz neu erlassenen oder geänderten Gesetze in einem jeweils gesonderten Artikel geregelt. Mit den Artikeln des BKiSchG wurde

- ein neues *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)* erlassen,
- das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – geändert und
- das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geändert.

Über die wesentlichen Rechtsänderungen und Auswirkungen auf die Aufgaben des Landkreises Hildesheim (insbesondere auf die des Jugendamtes) wurde bereits im Januar 2012 mit Vorlage 95/XVII informiert. Daher wird auf diese Vorlage Bezug genommen.

Die konkreten Planungen und Handlungsschritte zur Umsetzung der durch das BKiSchG getroffenen Rechtsregelungen wurden bereit unmittelbar nach Bekanntgabe in Angriff genommen und seither stetig weiter verfolgt. Die Entwicklung der konkreten Handlungskonzepte hatte sich allerdings verzögert, insbesondere deshalb, weil eine zur Umsetzung des KKG erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erst im Sommer 2012 getroffen wurde. Ferner wurde den Jugendämtern geraten, wesentliche strukturelle und personelle Maßnahmen erst nach Bekanntgabe von überörtlich in Bearbeitung befindlichen Handlungsempfehlungen vorzunehmen.

Mittlerweile liegen die *Handlungsempfehlungen zum BKiSchG - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung - der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)* vor. Obwohl noch differenzierende Richtlinien des Landes ausstehen, hat der Landkreis seine konkrete Maßnahmen- und Umsetzungsplanung mittlerweile bereits weitgehend entwickeln können. Die Erarbeitung erfolgte unter Einbezug aller betroffenen Fachdienste und Fachlichkeiten im Dezernat für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit sowie der zentralen Organisationseinheiten der Verwaltung. Zudem erfolgten Abstimmungen in fachlichen Gremien und Diskussionen, sowohl auf örtlicher als auch auf überörtlicher Ebene. Einfluss haben auch die Vorträge, Empfehlungen und Hinweise von angesehenen Fachleuten genommen, die von hier aus kontaktiert und zum Teil auch zum fachlichen Dialog nach Hildesheim eingeladen wurden. So war zuletzt noch einmal Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend a.D., der von vielen und oft als „Vater des SGB VIII“ bezeichnet wird, in Hildesheim. In einer gemeinsam von der Kreisverwaltung und Stadtverwaltung Hildesheim organisierten Fachtagung hat er am 10.10.2012 umfassend alle Rechtsänderungen im Detail erläutert und die sich hieraus ergebenden fachlichen Folgerungen für die Rechtspraxisgestaltung mit den Teilnehmern erörtert.

Im Folgenden werden zunächst noch einmal die wesentlichen Ziele des BKiSchG dargestellt. Danach werden die für die Praxis besonders bedeutsamen Rechtsregelungen des BKiSchG vorgestellt und auf die Präventionsmaßnahmen und *Frühen Hilfen* eingegangen, mit denen der Landkreis die Umsetzung verfolgt. Abschließend wird dargestellt, wie die vom Bund zur Umsetzung zur Verfügung gestellten Finanzmittel verteilt werden, wofür diese Mittel eingesetzt werden können und wie der Förderantrag des Landkreises geplant ist.

Anzumerken ist, dass die Vorlage nicht alle mit dem BKiSchG vorgenommenen Rechtsänderungen beinhaltet sondern sich auf die Änderungen begrenzt, die viel Raum in der politischen und fachlichen Diskussion eingenommen haben und die für die Umsetzung der Ziele des Gesetzes als besonders bedeutsam gelten. Gleichwohl werden die hier nicht im Einzelnen dargestellten Rechtsänderungen von der Verwaltung gleichermaßen beachtet und umgesetzt.

Mit den Darstellungen und Informationen erfolgt auch eine Klärung der mit Antrag vom 13.09.2012 gestellten Fragen der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

II. Wesentliche Ziele des BKiSchG

Mit dem BKiSchG werden die folgenden Absichten und Zielsetzungen, die hier nur stichwortartig aufgelistet werden, verfolgt:

- das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre Entwicklung fördern
- hierzu die präventive Arbeit stärken
- um Gesundheitsrisiken, Vernachlässigung oder Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden
- dies insbesondere durch *Frühe Hilfen* (die erstmalig gesetzlich geregelt wurden)
- hierzu Eltern durch bedarfsgerechte Informationen, Beratung und Hilfe bereits ab der Schwangerschaft unterstützen und die Kinder / Familien entsprechend fördern
- die *Frühen Hilfen* in einem zwischen allen Beteiligten möglichst abgestimmten und verbindlichen Miteinander (interdisziplinäre/intersektorale Netzwerkarbeit) organisieren, anbieten und erbringen
- auch dadurch „Systemgrenzen“ unterschiedlicher Leistungsbereiche „überwinden“ bzw. die Schnittstellen effektiver gestalten

III. Regelungen und Maßnahmen: Planungs- und Umsetzungsstand

1. Bildung eines Netzwerkes *Frühe Hilfen*

§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich *Früher Hilfen* flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung *Früher Hilfen* durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke *Frühe Hilfen* und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke *Frühe Hilfen* und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Der Landkreis hat bereits seit Mitte der 2000er Jahre gezielt und planvoll Präventionsarbeit und *Frühe Hilfen* im Sinne des BKiSchG initiiert und umgesetzt. Insbesondere ist auf die Maßnahme *PIAF®- Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe* hinzuweisen, hierzu gehören aber auch weitere Projekte und Aktionen.

Zur Etablierung und Weiterentwicklung der präventiven Arbeit und von *Frühen Hilfen* haben das Gesundheitsamt und Jugendamt gemeinsame Leitlinien für *Kindergesundheit, Kinder- und Familienförderung, Kinderschutz im Landkreis Hildesheim* entwickelt, die mit Vorlage 449/XVI in die politische Beratung eingebracht und vom Kreistag am 01.10.2008 beschlossen wurden. Kurz darauf wurde eine *Lenkungsgruppe Kindergesundheit, Kinder- und Familienförderung, Kinderschutz* gebildet, in der nicht nur die beteiligten Fachdienste der Gesundheitsverwaltung und der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim mitwirken, sondern nach Bedarf auch weitere Institutionen und Fachleute. Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es, die Maßnahmen zur Prävention und zu *Frühen Hilfen* zu koordinieren sowie ziel- und wirkungsorientiert weiterzuentwickeln (s. hierzu u. a. Vorlage 712/XVI).

Mit den bisherigen Maßnahmen sowie der von der Lenkungsgruppe koordinierten interdisziplinären und intersektoralen Netzwerkarbeit werden bereits viele der durch § 3 KKG vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt. Die bestehende Netzwerkarbeit soll daher als Basis erhalten bleiben und unter dem Namen *Netzwerk Frühe Hilfen* entsprechend der Regelungen des KKG weiter ausgebaut werden.

In das *Netzwerk Frühe Hilfen* sollen alle in § 3 Abs. 2 KKG genannten Einrichtungen und Dienste einbezogen werden. Es wird überprüft, ob und inwieweit die geltenden Leitlinien an die neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen oder zu ergänzen sind. Die aktualisierten Leitlinien sind dann mit allen potentiellen Netzwerkakteuren abzustimmen und sollen danach von diesen als Grundlage für eine verbindliche Zusammenarbeit anerkannt werden (§ 3 Abs. 3 KKG).

Bedeutsam ist, dass im Netzwerk nicht nur die präventiven Maßnahmen und *Frühen Hilfen* verabredet und koordiniert werden, sondern ebenfalls Verfahrensweisen der Einzelfallarbeit, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. Hier sind die Ablaufprozesse und die zu beachtenden Qualitätsstandards zwischen den jeweils Beteiligten verbindlich abzustimmen.

Der hier skizzierte Ausbau des *Netzwerkes Frühe Hilfen* soll entsprechend der *Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des BKiSchG* schrittweise erfolgen. Die große Zahl der potentiellen Netzwerkakteure wird daher nicht parallel sondern sukzessiv angesprochen. Um die Netzwerkarbeit effektiv und effizient gestalten zu können, bietet sich zudem die Bildung von Arbeitsgruppen zu relevanten Themen und zu einzelnen Maßnahmen an. Auch bei der Gliederung des *Netzwerkes Frühe Hilfen*, in den *Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des BKiSchG* als *Binnendifferenzierung* bezeichnet, ist ein sukzessives Vorgehen sinnvoll.

Die ggf. im zeitlichen Verlauf erforderliche Anpassung bzw. Erweiterung der vom *Netzwerk Frühe Hilfen* zu verfolgenden Ziele sowie die Weiterentwicklung bereits laufender und ggf. die Initiierung ergänzender Maßnahmen zur Zielerreichung soll – wie durch Artikel 2 Abs. 3 der Bund-Länder-Vereinbarung empfohlen – auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII erfolgen. Die Jugendhilfeplanung wird zudem in die Evaluation der Maßnahmen, also deren Prüfung auf Angemessenheit, Effektivität und Effizienz einbezogen.

2. Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Um den Handlungsempfehlungen und Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung (Artikel 2 Abs. 3) zur Erlangung von Fördermitteln (§ 3 Abs. 4 KKG) zu entsprechen hat der Landkreis Hildesheim eine fachlich zu besetzende Koordinierungsstelle eingeplant. Von dieser Fachkraft soll die Netzwerkarbeit organisatorisch und fachlich koordiniert werden. Hierzu gehören Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkakteuren, zur Durchführung interdisziplinär ausgerichteter Veranstaltungen, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse.

Die einzurichtende und zu besetzende Koordinierungsstelle wird – in Entsprechung der *Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des BKiSchG* – an die Jugendhilfeplanung angegliedert, die organisatorisch als Stabsstelle dem Jugendamtsleiter und Dezernenten zugeordnet ist. Insofern kann die Netzwerkarbeit als ein Bestandteil der Jugendhilfeplanung verstanden werden.

3. Willkommen im Leben

§ 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Um dieser rechtlichen Vorgabe gerecht zu werden, hat der Landkreis sein seit 2009 bestehendes Angebot zur Baby-Begrüßung „Willkommen im Leben – Willkommen im Landkreis Hildesheim“ neu konzipiert. Zum einen wird das Angebot ab 2013 im gesamten Kreisgebiet, also künftig auch für die Eltern in der Stadt Hildesheim, erfolgen. Zum anderen war zu überlegen, wie es gelingen kann, eine weitaus größere Anzahl von Eltern von Neugeborenen mit dem Angebot zu erreichen. Die bisherige Quote von 20 bis 25 Prozent Elternbesuchen wird als sehr unbefriedigend und unzureichend bewertet. Obwohl auch in vielen anderen Kommunen keine höheren Werte erreicht werden, wird mit dem neuen Konzept nunmehr eine Idee aufgegriffen, deren Umsetzung gute Chancen bietet, künftig sogar einen Großteil der Eltern und neuen Erdenbürger adäquat zu erreichen.

Hierzu ist geplant, das Angebot künftig in Kooperation mit dem Klinikum Hildesheim, dem St. Bernward Krankenhaus, den jeweils dort zugehörigen Geburtskliniken und im Besonderen unter Einbezug der dort beschäftigten (rund 30) und aller weiteren (rund 20) im Landkreis Hildesheim tätigen Hebammen zu organisieren. Nach dem neuen Konzept erhalten die Eltern von Neugeborenen künftig in den beiden Kliniken ein Begrüßungsgeschenk sowie eine Kurzinformation über die möglichen weiteren Beratungsleistungen. An dieses Gespräch knüpfen dann die Hebammen bei einem ihrer Nachsorgetermine an. Die Nachsorgeangebote durch Hebammen sind von den Kassen getragene Leistungen nach dem SGB V, die von nahezu allen Eltern genutzt werden. Vorgesehen ist, dass die Hebammen den Eltern anbieten, nach einem dieser Nachsorgetermine auch über das Willkommenpaket des Landkreises und ggf. in Frage kommende Beratungsmöglichkeiten näher zu informieren. Bei diesem Gespräch wird dann der Eltern-Ordner *Gesund groß werden* und eine Info-Mappe (Leistungsansprüche, Unterstützungsmöglichkeiten, regionale Anlaufstellen, Adressen und Ansprechpartner etc.) übergeben und ggf. hierüber weitergehend informiert. Die Hebammen können dann ggf. eine „Vermittlerrolle“ zu den jeweils in Frage kommenden Stellen übernehmen. Die Hebammen sollen die Aufwendungen, die ihnen für die Mitwirkung bei der Planung und Organisation dieses Angebotes und für ihre Vor-Ort-Gespräche entstehen, erstattet bekommen. Aufgrund der bisherigen Kooperationskontakte und Vorbereitungsgespräche wird davon ausgegangen, dass diese Neukonzeption realisiert werden kann.

4. Einsatz von Familienhebammen

§ 3 Abs. 4 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Der Landkreis Hildesheim hat 2008 ein Konzept zum Einsatz von Familienhebammen im Landkreis Hildesheim entwickelt und mit Beschlussvorlage 452/XVI in die politische Beratung eingebracht. Daraufhin hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2008 dem Konzept und der Einrichtung einer zusätzlichen, zunächst auf drei Jahre befristeten 0,25 – Sozialarbeiterstelle zugestimmt.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Konzeptes lautet: *In Fällen, in den besonders junge oder besonders belastete Mütter der Unterstützung über die Krankenkassenleistungen hinaus bedürfen, werden ihnen Familienhebammen zur Seite gestellt. Die Hilfestellung erfolgt auf der Grundlage von § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe entweder aus-*

schließlich durch eine Familienhebamme oder in Kooperation mit einer pädagogischen Fachkraft, die dann schwerpunktmäßig andere Problemfelder in der Familie bearbeitet.

Im letzten Jahr wurde – vor Ablauf der dreijährigen Befristung – mit Vorlage 1.141/XVI über den Verlauf des Projektes *Familienhebammen* sowie über die Aufgaben und bisherigen Tätigkeiten der koordinierenden Fachkraft informiert. Zudem wurde darüber informiert, dass mit dem seinerzeit noch in Diskussion befindlichen BKiSchG vermutlich eine rechtlich verbindliche Grundlage für den Einsatz von Familienhebammen geschaffen werden würde. Der Kreistag ist daraufhin dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und hat am 10.10.2011 den Beschluss gefasst, die Befristung für den 0,25 – Stellenanteil zur Koordinierung des Einsatzes von Familienhebammen um ein Jahr bis zum 31.12.2012 zu verlängern. Da der Einsatz von Familienhebammen auch weiterhin als sinnvoll angesehen wird, soll die notwendige Begleitung und Koordinierung nunmehr auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 KKG und mit den hierfür vorgesehenen Finanzmitteln erfolgen. Daher wurde der erforderliche Stellenanteil auch über den bisherigen Befristungszeitraum hinaus im Stellenplan 2013 eingestellt. Die Koordinierungsaufgaben werden weiterhin durch eine Sozialarbeiterin im Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD 406) wahrgenommen.

5. Prävention in aller Frühe: PIAF®

Das in 2005 konzipierte und ab 2006 zunächst modellhaft erprobte Konzept *Prävention in Alfeld und Freden (PiAF): Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung* wird nach Beschluss des Kreistages vom 27.09.2010 (Vorlage 906/XVI) als fortlaufendes Angebot unter dem Namen *Prävention in aller Frühe: PIAF®* landkreisweit zur Anwendung gebracht. Der Ausbau erfolgt seit dem Zug um Zug. Mit Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2013 soll ein Start auch im Gebiet der Stadt Hildesheim erfolgen. Zu dem vom Kreistag am 23.06.2011 (Vorlage 1.077/XVI) beschlossenen Controllingverfahren erfolgt ein jährlicher Controllingbericht. Nach Beschluss des Kreisausschusses vom 11.10.2012 (Vorlage 221/XVII) wird der erste Jahresbericht bis Jahresende erstellt und den politischen Gremien Anfang 2013 zur Beratung vorgelegt. Vorab wird mit Vorlage 260/XVII im Jugendhilfeausschuss am 08.11.2012 und im Fachausschuss am 14.11.2012 darüber informiert, welche Fachdienste an PIAF® beteiligt sind, welche Produkte gebildet wurden, wie die bisherige Stellenausstattung ist und welcher Stellenbedarf durch die PIAF®-Ausweitung auf das Stadtgebiet Hildesheim entsteht. Insofern wird auf diese und die weiteren Vorlagen zu PIAF® sowie auf den in Kürze vorzulegenden Controllingbericht verwiesen.

6. Sprachförderung

Spezifische Konzepte und Angebote zur Sprachbildung und Sprachförderung, die bereits seit vielen Jahren im Landkreis Hildesheim zur Anwendung kommen, sind unstrittig besonders wichtige und effektive Maßnahmen der *Frühen Hilfen*. Nach Beschluss des Kreistages vom 01.10.2008 (Vorlage 453/XVI) setzt der Landkreis Hildesheim seit 2009 jährlich 10.000 € ein, um insbesondere die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten als „Multiplikatoren“ der Sprachförderung in den Kindertagesstätten im Landkreis Hildesheim zu qualifizieren und zu fördern. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das unter dem Namen *Kea – Kindern entwickeln alltagsintegriert Sprache* entwickelte Konzept zur *Sprachbildung und Sprachförderung im Landkreis Hildesheim*, das gemeinsam von Christina Gerlach-Sufin, Fachberaterin für Kindertagesstätten im Landkreis Hildesheim, und Dr. Ann-Kathrin Bockmann, Institut für Psychologie der Universität Hildesheim, geleitet und in Kooperation mit vielen weiteren erfolgreich zur Anwendung kommt (siehe unter www.Kea-Hildesheim.de). Diese Maßnahme wird mit erheblichen Landesmitteln aus dem Landesprogramm *Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich* gefördert.

Weitere Angebote wie *Rucksack KiTa* und *Griffbereit Krippe* werden nach der *Landesrichtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung* gefördert.

7. Familien- und Kinderservicebüros

Mit Fördermitteln des Landes, aktuell nach der Richtlinie *Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen* vom 11.02.2011, werden seit 2007 in der Kreisverwaltung ein zentrales sowie dezentrale Familien- und Kinderservicebüros in allen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden vorgehalten (s. Vorlagen 258/XVI, 1.051/XVI und 88/XVII). Die Familien- und Kinderservicebüros sind qualifizierte Anlauf- und Koordinierungsstellen zu allen für Kinder und Familien relevanten Fragen. Spezifische Maßnahmen und Projekte, die von Familien- und Kinderservicebüros zur Familienbildung, Familienberatung, für besondere Zielgruppen und zu *Frühen Hilfen* konzipiert und umgesetzt werden, können ebenfalls über die Landesrichtlinie gefördert werden. Auch für PIAF[®] gewährt das Land seit 2011 über diese Zuwendungsrichtlinie Fördermittel.

8. LeFiS – Lernförderung in Schulen

Unter Federführung des Landkreises haben die Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim in Kooperation mit dem Institut für Psychologie der Universität Hildesheim das Konzept *LeFiS – Lernförderung in Schulen* entwickelt (Vorlage 1.055/XVI). Das Konzept wird derzeit in neun Grundschulen zur Anwendung gebracht. Hierbei werden die Kinder mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie etc.) frühzeitig erkannt und spezifisch gefördert. Dadurch sollen gezielt ansonsten erforderlich werdende Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vermieden werden. Die erforderlichen Diagnosen erfolgen durch die Universität Hildesheim, die darauf aufbauenden Förderangebote in Kooperation der Schulen mit den beiden Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie jeweils örtlichen Therapeuten. Die Förderung erfolgt „inklusiv“ in Gruppen in der Schule. Die modellhafte Anwendung des Konzeptes läuft noch bis zu den Osterferien 2013. Mit Vorlage 51/XVII wurde im November 2011 ein Sachstandsbericht gegeben. Der Evaluationsbericht wird bis zum Sommer nächsten Jahres 2013 erstellt. Bei Erfolg ist vorgesehen, das Angebot auszudehnen.

9. Kooperationen zur Sicherstellung von Ganztagesbetreuung/Ganztagesangeboten für Kinder in Schulen

Mit Vorlage 132/XVII wurden *Eckpunkte für eine gelingende Kooperation in der ganztägigen Schulkinderbetreuung* vorgestellt, die auf Initiative des Landkreises in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kooperativ erarbeitet wurden. Ziel ist es, dass die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Schulträger, Vereine und weitere auf örtlicher Ebene kooperativ Angebote konzipieren, die eine Ganztagesbetreuung in Schulen ermöglicht. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind diesbezügliche Initiativen und Kooperationen sinnvoll und lohnenswert, da eine gut organisierte „inklusive“ Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen beste Chancen bietet, um langfristig erforderlichen Erziehungshilfemaßnahmen zu vermeiden. Das Jugendamt bringt sich daher bereits kooperativ in die Ganztagsbetreuungsangebote ein, die in Sarstedt organisiert wurden.

10. Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern

Mit Vorlage 939/XVI wurde das von der Kinder- und Jugendhilfe und vom Sozialpsychiatrischen Dienst gemeinsam entwickelte Konzept zu *Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern* vorgestellt. Die Umsetzung erfolgt in weiterer Kooperation mit der dem Fachdienst 404 zugeordneten Fachstelle *Bürgerschaftliches Engagement*, von der die *Machmits*-Aktionen zur Gewinnung engagierter Bürger/innen (hier: geeignete Paten) koordiniert werden. Das Konzept konnte in der letzten Zeit aufgrund von Stellenvakanzen nicht in der eigentlich geplanten Intensität umgesetzt werden. Das soll aber wieder ab 2013 erfolgen.

11. Weiterentwicklung des § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die dahingehende Weiterentwicklung, dass sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, wurde im Landkreis Hildesheim bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG geregelt und praktiziert. Bei der Festlegung der Verfahrensabläufe und Standards werden überörtlich erstellte Fachempfehlungen beachtet. Maßgeblich sind

hier die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des Deutschen Vereins (DV). Gleichwohl erfolgt zeitnah eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der geltenden Verfahrensweisen.

Auch die Neuregelungen, die sich aus dem neu hinzugefügten Absatz 5 zu § 8a SGB VIII ergeben, wurden im Landkreis Hildesheim bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG praktiziert.

Die zur *Einschätzung der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrenen Fachkräfte* beim Landkreis Hildesheim sind: Klaus Bange für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Christina Gerlach-Sufin für die Kindertageseinrichtungen sowie Cornelia Oppermann und Michael Schille-Schumacher im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

12. Anspruch auf Beratung (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Zur effektiven Wahrnehmung der Aufgaben wird im Fachdienst Erziehungshilfe (FD 406) ein *Fachstelle Kinderschutz* gebildet, der auch der Sonderdienst *Sexueller Missbrauch* zugeordnet wird. Die Koordinierung der *Fachstelle Kinderschutz* und der Arbeit der zur *Einschätzung der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrenen Fachkräfte* wird von Cornelia Oppermann wahrgenommen. Der *Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte* wird noch erweitert, insbesondere werden die *insoweit erfahrenen Fachkräfte* der freien Träger sowie der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Landkreises einbezogen.

Die Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, insbesondere alle in § 4 KKG genannten Personen bzw. die Institutionen, für die diese tätig sind, werden von der *Fachstelle Kinderschutz* über ihren Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz informiert. Die Beratung durch die *insoweit erfahrenen Fachkräfte* kann ggf. auch Vor-Ort erfolgen, z.B. im Rahmen von speziellen Veranstaltungen oder Fortbildungen. Anfragen können jederzeit an den Landkreis gerichtet werden, Ansprechpartnerin ist im Kreishaus Cornelia Oppermann, Sprechzeiten: Dienstag 10 – 12 Uhr, Donnerstag: 14 – 16 Uhr, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de, Telefon 05121/309-4771; ab 01.01.2013: Hoher Weg 10, Zimmer 113, Telefon: 05121/3096231.

13. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Mit den Regelungen des BKiSchG wird das Ziel verfolgt, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Nach § 72a SGB VIII sollen sich die Träger öffentlicher Jugendhilfe zu diesem Zweck vor der Einstellung oder der Vermittlung von Personen und in regelmäßigen Abständen von diesen ein Führungszeugnis vorlegen lassen.

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sollen Vereinbarungen getroffen werden, damit auch diese entsprechend verfahren.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zudem sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung sowie unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe und der Verantwortung von Vereinen keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 189a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Zur Zeit erarbeiten das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration sowie das Niedersächsische Kultusministerium gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) Empfehlungen für die Umsetzung des § 72a SGB VIII. Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Empfehlungen ein Konzept zu entwickeln. Das Konzept wird dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt.

14. Weiter Regelungen des BKiSchG

Mit dem BKiSchG wurden weitere Regelungen getroffen, die aber hier im Einzelnen nicht näher vorgestellt werden. Zumindest erwähnenswert ist, dass Kinder und Jugendliche nunmehr einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten haben (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und dass Regelungen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Kinder- und Jugendhilfestatistik getroffen wurden (u. a. §§ 79, 79a, 99, 101, 103 SGB VIII).

IV. Finanzmittel zur Umsetzung

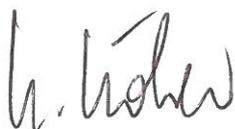
Nach § 3 Abs. 4 KKG wird der Bund für den Aus- und Aufbau der *Netzwerke Frühe Hilfen* und des Einsatzes von Familienhebammen im Jahr 2012 30 Mio. €, im Jahr 2013 45 Mio. € und ab 2014 jährlich 51 Mio. € zur Verfügung stellen. Nach der hierzu getroffenen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung werden hiervon Mittel für die Koordination auf Bundesebene und auf Landesebene einbehalten, für 2012 ist dies ein Betrag von 3,98 Mio. €, danach beträgt der jährliche Abzug 6,88 Mio. €. Der nach einem speziellen Verteilungsschlüssel ermittelte Betrag, der dem Land Niedersachsen zur Verteilung auf die örtlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung steht, liegt für 2012 bei rd. 2,3 Mio. € und wird nach hiesigen Hochrechnungen für 2013 bei rd. 3,5 Mio. € und für 2014 bei rd. 4,4 Mio. € liegen. Nach dem auf Landesebene mit den Kommunalen Spitzenverbänden erst jüngst vereinbarten Verteilungsschlüssel ergibt sich für 2012 für Stadt und Landkreis Hildesheim ein Betrag von rund 80.000 €. Die Beträge für 2013 und die Folgejahre, die dann nur noch vom Landkreis Hildesheim als alleinigem örtlichen Träger der Jugendhilfe beansprucht werden können, werden aufgrund der größeren Verteilungssummen entsprechend höher liegen.

Mit der vom Land zu erlassenden, wahrscheinlich rückwirkend in Kraft tretenden Förderrichtlinie, nach der die Mittel von den örtlichen Jugendhilfeträgern beantragt werden können, ist in Kürze zu rechnen. Das Land wird die örtlichen Träger der Jugendhilfe hierüber im November in vier regionalen Auftaktveranstaltungen (in Hannover am 28.11.2012) informieren.

Gleichwohl ist bereits bekannt, dass die örtlichen Jugendhilfeträger Mittel nur für solche Maßnahmen erhalten, die nach der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung förderungswürdig sind. Unter Beachtung dieser Vorgaben wird der Landkreis im wesentlichen Mittel beantragen für:

- Personal- und Sachkosten für eine zentrale Koordinierungsstelle (diese Netzwerkkoordinator/in koordiniert auch „Willkommen im Leben“ und weiteren Maßnahmen)
- Qualifizierung / Fortbildung der Netzwerkkoordinator/innen
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
- Förderung von interdisziplinär ausgerichteten Veranstaltungen / Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Netzwerkarbeit
- Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit
- Personal- und Sachkosten für die Koordination des Einsatzes der Familienhebammen
- Weitere Sachmittel für den Einsatz von Familienhebammen (Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung, Supervision, Dokumentation, Evaluation etc.)?
- Ehrenamtsstrukturen / Einsatz von Ehrenamtlichen, insbesondere für die Maßnahme „Willkommen im Leben“ (Materialien, Aufwendungsersatz für Besucher/innen, Fahrtkosten, Mitwirkung am Netzwerk u.a.)

In Vertretung



Wöhler